

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-337/20 – 1

Rechtssache C-337/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

23. Juli 2020

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. Juli 2020

Kläger:

DM

LR

Beklagte:

Caisse régionale de Crédit agricole mutuel (CRCAM)

... [nicht übersetzt]

URTEIL DER COUR DE CASSATION (KASSATIONSHOF, Frankreich),
KAMMER FÜR HANDELS-, FINANZ- UND WIRTSCHAFTSSACHEN) VOM
16. Juli 2020

Auf die Kassationsbeschwerde von

1. DM, wohnhaft [in] ... [nicht übersetzt], La Ciotat,
2. LR, wohnhaft [in] ... [nicht übersetzt] Cassis,

gegen das Urteil der Cour d'appel d'Aix-en-Provence (Berufungsgericht Aix-en-Provence, Frankreich) ... [nicht übersetzt] vom 6. April 2017 in dem Rechtsstreit

zwischen ihnen und der Caisse régionale de Crédit agricole mutuel (CRCAM) Alpes-Provence mit Sitz [in] Aix-en-Provence ... [nicht übersetzt],

Kassationsbeschwerdegegnerin.

Die Kassationsbeschwerdeführer stützen ihre Beschwerde auf zwei Kassationsgründe, die dem vorliegenden Urteil als Anlage beigelegt sind.

... [nicht übersetzt]. [**Or. 2**]

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

[D]ie Kammer für Handels-, Finanz- und Wirtschaftssachen der Cour de cassation (Kassationshof) ... [nicht übersetzt] hat nach gesetzmäßiger Beratung das vorliegende Urteil erlassen.

Sachverhalt und Verfahren

1. Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil (Aix-en-Provence, 6. April 2017) gewährte die Caisse régionale de Crédit agricole mutuel Alpes Provence (die Bank) der Groupe centrale automobiles (GCA), deren Geschäftsführerin DM war, am 22. Dezember 2008 einen Kontokorrentkredit, der durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft von LR gesichert wurde. Nachdem die Bank den Kredit gekündigt hatte, verlangte sie vom Bürgen Zahlung. Dieser machte geltend, die Bank habe durch nicht autorisierte Überweisungen an Dritte einen Fehler begangen. Der Betrag dieser Überweisungen sei von der Forderung der Bank abzuziehen.
2. Die Cour d'appel (Berufungsgericht) erklärte die Einwände von LR für unzulässig und stellte fest, dass GCA gemäß Art. L.133-24 des Code monétaire et financier (Währungs- und Finanzgesetz) über eine Ausschlussfrist von 13 Monaten verfügt habe, um gegen die streitigen Zahlungsvorgänge vorzugehen. Diese Frist habe zwar durch die am 3. März 2011 ausgetauschten E-Mails, mit denen die Geschäftsführerin von GCA um Auskünfte über diese Zahlungsvorgänge ersucht habe, unterbrochen werden können, jedoch habe ab diesem Zeitpunkt eine neue Frist von 13 Monaten zu laufen begonnen. Da die streitigen Überweisungen erst mit Schriftsätzen vom 15. Mai 2013 beanstandet worden seien, sei Präklusion eingetreten.
3. Zur Begründung ihrer Kassationsbeschwerde gegen dieses Urteil machen DM und LR geltend, dass Art. L.133-18 des Währungs- und Finanzgesetzes, der eine unverzügliche Erstattung der vom Nutzer der Bank gemeldeten nicht autorisierten Zahlungsvorgänge vorsehe, der zusätzlichen vertraglichen Haftung der Bank nach allgemeinem Recht im Fall eines Verstoßes gegen ihre Sorgfaltspflicht nicht entgegenstehe, wenn ein daraus resultierender Schaden nachgewiesen werde. Indem [**Or. 3**] das Berufungsgericht das Gegenteil entschieden habe, habe es gegen Art. 1147 des Code civil (Zivilgesetzbuch) in seiner vor der Änderung

durch die Ordonnance vom 10. Februar 2016 geltenden Fassung und gegen Art. 1937 des Zivilgesetzbuchs verstoßen.

4. Da LR diesen Kassationsbeschwerdegrund als Bürge geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass „[w]er für eine Verbindlichkeit bürgt, sich gegenüber dem Gläubiger zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit verpflichtet, wenn der Schuldner sie nicht selbst erfüllt“ (Art. 2288 des Zivilgesetzbuchs), also Nebenschuldner ist. Art. 2313 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs bestimmt: „Der Bürge kann dem Gläubiger alle dem Hauptschuldner zustehenden Einreden aus der Schuld entgegenhalten“, „insbesondere die Aufrechnung dessen, was der Gläubiger dem Hauptschuldner schuldet“ ... [nicht übersetzt] [Verweise auf nationale Rechtsprechung]. Diese Vorschrift kann zur Anwendung kommen, wenn der Gläubiger einen Fehler gegenüber dem Hauptschuldner begangen hat, der seine zivilrechtliche Haftung auslöst und ihn daher zur Zahlung von Schadensersatz an den Hauptschuldner verpflichtet.
5. Aus Art. 1147 des Zivilgesetzbuchs ergibt sich, dass jede Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, die dem Gläubiger der Verpflichtung einen Schaden zugefügt hat, den Schuldner der Verpflichtung zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Die Rechtsprechung wendet den Grundsatz der vollständigen Wiedergutmachung des Schadens an, der verlangt, „das Opfer in die Lage zu versetzen, in der es sich ohne die schädigende Handlung befunden hätte“ ... [nicht übersetzt] [Verweise auf nationale Rechtsprechung].
6. Art. L. 133-18 des Währungs- und Finanzgesetzes in der Fassung der Ordonnance Nr. 2009-866 vom 15. Juli 2009, mit dem Art. 58 der Richtlinie 2007/64/EG des Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Richtlinie 2007/64) oder Art. 71 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Richtlinie 2015/2366), die diese ohne wesentliche Änderungen ersetzt hat, umgesetzt wurde, bestimmt: „Im Fall eines vom Nutzer unter den Bedingungen von Art. L.133-24 gemeldeten nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstattet der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.“
Der Zahler und sein Zahlungsdienstleister können vertraglich eine darüber hinausgehende Entschädigung vereinbaren.“
7. Art. L.133-24 Abs. 1 des Währungs- und Finanzgesetzes in der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Fassung bestimmt: „Der Zahlungsdienstnutzer [**Or. 4**] unterrichtet seinen Zahlungsdienstleister von einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung, es sei denn, der Zahlungsdienstleister hat ihm die Angaben nach Maßgabe von Buch

III Titel 1 Kapitel IV zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht.“

8. Art. 58 („Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge“) der Richtlinie 2007/64 lautet: „Der Zahlungsdienstnutzer kann nur dann eine Korrektur durch den Zahlungsdienstleister erwirken, wenn er unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs – einschließlich eines solchen nach Artikel 75 – geführt hat, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seinen Zahlungsdienstleister hiervon unterrichtet, es sei denn, der Zahlungsdienstleister hat, soweit anwendbar, die Angaben nach Maßgabe des Titels III zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht.“
9. Art. 60 („Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge“) der Richtlinie 2007/64 sieht vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet des Artikels 58 sicher, dass im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich erstattet und gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand bringt, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Eine darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung kann nach dem auf den Vertrag zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister anwendbaren Recht festgelegt werden.“
10. Die Kassationsbeschwerde betrifft das Verhältnis zwischen der durch die oben genannten Richtlinien eingeführten Haftungsregelung, die mit den Art. L.133-18 und L.133-24 des Währungs- und Finanzgesetzes umgesetzt wurde, und der zivilrechtlichen Vertragshaftung nach allgemeinem Recht. Insbesondere stellt sich die Frage nach dem ausschließlichen Charakter der durch die Richtlinien geschaffenen Haftungsregelung. Die Richtlinien enthalten dazu keine näheren Angaben.
11. Da sich der Gerichtshof der Europäischen Union hierzu augenscheinlich noch nicht geäußert hat, ist er zu befragen.

AUS DIESEN GRÜNDEN

werden, gestützt auf Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, **[Or. 5]**

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 58 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur

Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG dahin auszulegen, dass er für nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge eine Regelung für die Haftung des Zahlungsdienstleisters einführt, die zivilrechtliche Haftungsklagen nach allgemeinem Recht wegen einer auf demselben Sachverhalt beruhenden Nichterfüllung der dem Zahlungsdienstleister durch das nationale Recht auferlegten Verpflichtungen ausschließt, insbesondere dann, wenn der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsdienstleister nicht innerhalb von 13 Monaten nach der Belastung darüber informiert hat, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt wurde?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Steht dieser Artikel dem entgegen, dass sich der Bürge des Zahlungsdienstnutzers auf der Grundlage desselben Sachverhalts auf die allgemeine zivilrechtliche Haftung des Zahlungsdienstleisters als Begünstigten der Bürgschaft beruft, um die Höhe der gesicherten Schuld zu beanstanden?

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren] [Or. 6]

Dem vorliegenden Urteil BEIGEFÜGTE
KASSATIONSBESCHWERDEGRÜNDE

Für DM und LR vorgetragene Beschwerdegründe ... [nicht übersetzt]

ERSTER KASSATIONSBESCHWERDEGRUND

... [nicht übersetzt] [Or. 7] ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Or. 8] ... [nicht übersetzt] [Darlegung des ersten, auf das Verbraucherschutzrecht gestützten Beschwerdegrundes, der für die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nicht relevant ist]

ZWEITER KASSATIONSBESCHWERDEGRUND (subsidiär)

Es wird gerügt, dass das angefochtene bestätigende Urteil die Einwände von LR gegen die Beträge, die von dem auf den Namen von GCA eröffneten Konto an verschiedene Gesellschaften überwiesen wurden, als präkludiert zurückgewiesen hat und folglich LR zur Zahlung von 96 019,36 Euro zuzüglich Zinsen zum vertraglich vereinbarten Zinssatz ab dem 26. März 2012 aus selbstschuldnerischer Bürgschaft zur Sicherung des auf den Namen von GCA eröffneten Girokontos ... [nicht übersetzt] verurteilt hat.

[Zusammenfassung der Begründung des Berufungsgerichts]: LR trägt vor, die Bank habe einen Fehler begangen, indem sie ohne Autorisierung Überweisungen an Drittgemeinschaften vorgenommen habe. Der Betrag dieser Abbuchungen sei von ihrer Forderung abzuziehen. Die Bank trägt demgegenüber vor, dass es sich um eine rein persönliche Einrede des Hauptschuldners handle, auf die sich der Bürge nicht [Or. 9] mit Erfolg berufen könne, dass der Betrag ihrer Forderung

durch das Urteil des Tribunal de commerce de Toulon (Handelsgericht Toulon, Frankreich) vom 23. Oktober 2012 endgültig festgesetzt worden sei und dass GCA jedenfalls den Abbuchungen zugestimmt habe. Das erstinstanzliche Gericht hat zu Recht festgestellt, dass es sich nicht um eine persönliche Einrede des Schuldners handelt, sondern um eine Einrede aus der Schuld, die der Bürge dem Gläubiger entgegenhalten kann. Nach Art. L.133-24 des Währungs- und Finanzgesetzes verfügte GCA über eine Ausschlussfrist von 13 Monaten, um gegen diese Zahlungsvorgänge vorzugehen. Diese Frist konnte zwar durch die am 3. März 2011 ausgetauschten E-Mails unterbrochen werden, mit denen die Geschäftsführerin von GCA um Auskünfte über diese Transaktionen ersucht hat, jedoch begann ab diesem Zeitpunkt eine neue Frist von 13 Monaten zu laufen. Die streitigen Überweisungen wurden aber erst mit den Schriftsätzen vom 15. Mai 2013 beanstandet, so dass Präklusion eingetreten ist.

[Begründung des erstinstanzlichen Gerichts]: LR macht hilfsweise geltend, CGA stünden als Hauptschuldnerin Beträge zu, da Abbuchungen ohne deren Autorisierung durchgeführt worden seien. Bis 2011 sei FW mit der Buchprüfung beauftragt gewesen. Die Bank habe eine Vertragsverletzung begangen, indem sie Überweisungen ohne unterschriebene Aufträge oder Autorisierungen vorgenommen habe. Er habe die Bank aufgefordert, die gesamten Konten offenzulegen und den Saldo des [fraglichen Bankkontos] unter Berücksichtigung der annullierten Abbuchungen zu berechnen. LR beziffert den Betrag dieser Abbuchungen auf 94 123,26 Euro. Die Bank erwidert, es handle sich um eine persönliche Einrede des Hauptschuldners, auf die sich der Bürge nicht mit Erfolg berufen könne. Dieses Vorbringen ist nicht stichhaltig: LR hat seine Bürgschaft für den Überziehungsrahmen des betreffenden Bankkontos geleistet. Die Einrede steht daher nicht persönlich GCA zu, sondern betrifft auch unmittelbar den Bürgen. Dagegen weist die Bank zu Recht darauf hin, dass der Hauptschuldner die Höhe der ihm geschuldeten Beträge vor dem Tribunal de commerce de Toulon (Handelsgericht Toulon) nicht beanstandet hat, das ihn zur Zahlung der nunmehr von LR beanstandeten Überziehungsbeträge ... [nicht übersetzt] verurteilte. LR beruft sich zudem auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs, wenngleich Konten den Bestimmungen des Währungs- und Finanzgesetzes, insbesondere den Art. L.133-25 und [L.133-6, I], unterliegen. Dieses Gesetz schreibt nicht vor, dass für Kontoabbuchungen eine schriftliche Genehmigung erteilt werden muss. Die betreffenden Abbuchungen zugunsten der Gesellschaften ETRA FI, FLEX CALL, RF SOLUTION und AZUR CONSEIL sind auf den betreffenden Kontoauszügen seit 2008 ausgewiesen. Die Bank hat in der mündlichen Verhandlung die Schecks vorgelegt, die von DM, der Geschäftsführerin von GCA, zugunsten von RF SOLUTIONS ausgestellt wurden und deren Beträge den nunmehr von LR beanstandeten Abbuchungen entsprechen. Im Anschluss an den letzten Scheck, der am 1. April 2009 ausgestellt wurde, erfolgten monatlich Überweisungen [Or. 10] in gleicher Höhe. Zwar hat DM im März 2011 begonnen, bei der Bank mit E-Mail-Nachrichten um Auskünfte zu bitten, doch ist nicht vorstellbar, dass ein Gewerbetreibender solche Abbuchungen ohne Nachfrage hat fort dauern lassen. Jedenfalls hätte GCA die Zahlungsvorgänge innerhalb der in Art. L.133-25 des Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehenen Frist von 13 Monaten

beanstanden müssen. Die von LR nunmehr erhobenen Einwände sind präkludiert und somit unzulässig. Außerdem sind der Bank die Bilanzen von GCA nicht übermittelt worden, anhand deren hätte überprüft werden können, ob die Zahlungen an die Gesellschaften ihres Buchhalters nicht Vergütungen darstellten, die als Aufwendungen abzugsfähig gewesen wären, wodurch sich ihr Umsatz entsprechend verringert hätte. Diese Zweifel werden dadurch bestätigt, dass gegen den Buchhalter FW, obwohl diese Abbuchungen zugunsten von Gesellschaften vorgenommen wurden, deren Inhaber er ist, nicht wegen ungerechtfertigter Erlangung dieser Beträge vorgegangen wurde. Somit steht fest, dass GCA den nunmehr von LR beanstandeten Abbuchungen zugestimmt hat. Sein Antrag auf Aufrechnung mit der gewährten Bürgschaft wird zurückgewiesen. LR wird daher verurteilt, an die Bank 96 019,39 Euro zuzüglich Zinsen zum vertraglich vereinbarten Zinssatz ab dem 26. März 2012 in Erfüllung der Verpflichtung aus selbstschuldnerischer Bürgschaft zu zahlen, mit der das auf den Namen von GCA eröffnete Girokonto ... [nicht übersetzt] gesichert ist.

[Darstellung der Kassationsbeschwerdegründe]: 1. Art. L.133-18 des Währungs- und Finanzgesetzes, wonach vom Nutzer gegenüber der Bank gemeldete nicht autorisierte Zahlungsvorgänge unverzüglich erstattet werden, steht dem nicht entgegen, dass die Bank im Fall eines Verstoßes gegen ihre Prüfungspflicht zusätzlich aus Vertrag haftet, wenn ein daraus resultierender Schaden nachgewiesen wird. Das Berufungsgericht hat dadurch gegen den im vorliegenden Fall anwendbaren Art. 1147 des Zivilgesetzbuchs (jetzt Art. 1231-1) und Art. 1937 des Zivilgesetzbuchs verstoßen, dass es, um die Einwände von LR gegen die Überweisungen von dem auf den Namen von GCA eröffneten Konto an verschiedene Gesellschaften als präkludiert für unzulässig zu erklären, festgestellt hat, dass sich „LR ... auf die Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs [beruft], wenngleich Konten den Bestimmungen des Währungs- und Finanzgesetzes unterliegen“, obwohl sich LR ungeachtet von Art. L. 133-18 des Währungs- und Finanzgesetzes über nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf die vertragliche Haftung der Bank berufen konnte.

... [nicht übersetzt] **[Or. 11]** ... [nicht übersetzt] [Darlegung des zweiten und dritten Teils des zweiten Kassationsbeschwerdegrundes, mit denen ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften gerügt wird und die für die Vorlagefragen nicht relevant sind]